

6. Fragen zur Unabhängigkeit (BAKinso e. V. und VID e. V.)

Insolvenzverfahren: _____

Amtsgericht: _____

Aktenzeichen: _____

FRAGEBOGEN ZUR UNABHÄNGIGKEIT DES VERWALTERS

Der Gesetzgeber hat in § 56 Abs. 1 InsO geregelt, dass als Insolvenzverwalter nur von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige Personen bestellt werden können. Auf diesem Grundprinzip fußt auch die Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO, des Sachwalters nach § 274 bzw. des vorläufigen Sachwalters nach § 270a Abs. 1 Nr. 2 und § 270b Abs. 2 InsO.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 26.4.2012, Geschäfts-Nr. IX ZB 31/11; Urteil vom 24.1.1991, Geschäfts-Nr. IX ZR 250/89, hat der Insolvenzverwalter von sich aus dem Gericht rechtzeitig einen Sachverhalt unmissverständlich anzuzeigen, der die Besorgnis ernsthaft rechtfertigt, dass er als befangen an der Amtsführung verhindert ist. Auch nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Insolvenzverwaltung (GOI) des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) hat der Insolvenzverwalter „sofort mögliche Interessenskollisionen – auch ungefragt – umfassend zu offenbaren. Das betrifft auch alle Umstände, die nur den Anschein begründen könnten, der Insolvenzverwalter sei nicht unparteiisch oder im Sinne des Gesetzes nicht unabhängig.“

Daher bitten wir Sie, die nachfolgend gestellten Fragen in Bezug auf Ihr Verhältnis zum Vorschlagenden, zum Antragssteller, zu den Gläubigern, zum Schuldner und zu etwaigen die vorgenannten Personen beratenden oder für diese Dienstleistung erbringenden Unternehmen zu beantworten. Bitte beachten Sie, dass bei den nachfolgenden Fragen unter dem Begriff „Schuldner und Gläubiger“ auch deren jeweilige Organe, Gesellschafter und Berater zu verstehen sind. Sofern nach Ihrer Beteiligung, Befassung, Beziehung etc. gefragt wird, erstreckt sich die Fragestellung auch auf Ihre Kanzlei und die dort tätigen Berufsträger, sowie die Ihnen nachstehenden Personen im Sinne von § 138 InsO. Der Begriff „Kanzlei“ betrifft alle in § 45 Abs. 3 BRAO angesprochenen Personen. Sofern Sie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Diplom-Wirtschaftsjurist sind, ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden.

Im Bezug auf Ihre eigene Tätigkeit, die Tätigkeit Ihrer Kanzlei sowie der in § 45 Abs. 3 BRAO bezeichneten Personen sowie im Bezug auf Ihren Ehepartner, ist durch Sie aktiv die in Frage stehende Verbindung in Form einer Kollisionsprüfung zu hinterfragen. Im Bezug auf die Beziehungen der sonstigen nahestehenden Angehörigen nach § 138 InsO besteht keine entsprechende Nachforschungspflicht. Eine Angabe ist nur im Fall der positiven Kenntnis Ihrerseits erforderlich.

1. Handelt es sich bei dem Schuldner einem Gläubiger in diesem Verfahren oder einem in diesem Verfahren tätigen Dienstleistungsunternehmen (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, etc.) um eine Ihnen nahestehende Person im Sinne des § 138 InsO?

Ja **Nein**

☐ ☐

2. Haben Sie den Schuldner oder eine der unter Punkt 1. genannten Personen in der Vergangenheit, insbesondere im Vorfeld des Insolvenzantrages oder im Zusammenhang mit der Stellung des Insolvenzantrages beraten oder vertreten? Falls Sie diese Frage mit ja beantworten, sind der Umfang der Beratung, insbesondere sämtliche angesprochenen Rechtsfragen und die behandelten Rechtsgebiete anzugeben.

Ja **Nein**

☐ ☐

3. Bestehen oder bestanden zwischen Ihnen und einer der unter Punkt 1. genannten Personen oder diesen nahestehenden Personen im Sinne des § 138 InsO Vergütungsvereinbarungen unmittelbarer oder mittelbarer Art oder andere geschäftliche Beziehungen?

Ja **Nein**

☐ ☐

4. Bestehen oder bestanden zwischen Ihnen und einer der unter Punkt 1. genannten Personen oder diesen nahestehenden Personen unmittelbare oder mittelbare Abreden nicht vermögensrechtlicher Art oder andere geschäftliche Beziehungen? Falls Sie diese Frage mit ja beantworten, ist der Gegenstand der Vereinbarung anzugeben.

Ja **Nein**

☐ ☐

5. Bestehen oder bestanden zwischen Ihnen oder Ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 138 InsO und einer der unter Punkt 1. genannten Personen oder diesen nahestehenden Personen Vereinbarungen oder sonstige, auch mündliche Abreden über das Aufnehmen oder die Fortsetzung einer Tätigkeit für den Zeitraum während der vorläufigen Insolvenzverwaltung oder nach Insolvenzeröffnung? Dies können auch Abreden in Bezug auf andere Insolvenzverfahren sein, die Vorschläge zur Einsetzung als Insolvenzverwalter/Sachwalter oder Vorschläge zur Mandatierung als Sanierungsberater zum Gegenstand haben.

Ja **Nein**

☐ ☐

6. Bestehen oder bestanden zwischen Ihnen und einer der unter Punkt 1. genannten Personen oder diesen nahestehenden Personen Vereinbarungen oder sonstige, auch mündliche Abreden, die gegenseitige Vorschläge zur Einsetzung als Verwalter oder Berater zur Vorbereitung von Insolvenzverfahren oder sonstige gegenseitige Beauftragungen zum Gegenstand haben?

Ja **Nein**

☐ ☐

7. Sind Sie von einer der unter Punkt 1. genannten Personen in der Vergangenheit als Sanierungsgutachter, Sanierungsberater, Sachwalter oder Insolvenzverwalter vorgeschlagen worden? Falls Sie diese Frage mit ja beantworten, schildern Sie bitte die Hintergründe.

Ja **Nein**

☐ ☐

8. Sind Sie mit/bei der zur Zahlungsunfähigkeit führenden Kreditkündigung eines Kreditinstitutes in irgendeiner Form befasst gewesen?

Ja **Nein**

☐ ☐

9. Sind Sie unmittelbar oder mittelbar an Gesellschaften oder Organisationen beteiligt, die Dienstleistungen jeglicher Art bei der Vorbereitung und Abwicklung von Insolvenzverfahren anbieten? Falls Sie diese Frage mit ja beantworten, ist zu der Beteiligung im Einzelnen auszuführen.

Ja **Nein**

☐ ☐

10. Bestehen über die vorstehenden Sachverhalte bzw. Fragestellungen hinaus Anhaltspunkte, welche die Besorgnis begründen könnten, dass ihre Unabhängigkeit zu den in Punkt 1 genannten Personen in Frage steht?

Ja Nein

☐ ☐

11. Wird Ihre Arbeitsweise und vor allem die erweiterte Kollisionsprüfung regelmäßig durch externe Dritte überprüft? Wenn ja, durch wen erfolgte die Prüfung und wann wurden Sie letztmalig geprüft?

Ja Nein

☐ ☐

Name der Zertifizierungsgesellschaft

Datum des Zertifikats

Erläuterungen

Sollten Sie eine der oben angeführten Fragen mit „Ja“ beantworten, sind weitere ergänzende Angaben zu dem jeweiligen Sachverhalt schriftlich und in nachvollziehbarer Form zur Gerichtsakte zu erteilen. Die Erläuterungen sind nach bestem Wissen und Gewissen so abzufassen, dass dem Insolvenzrichter und/oder den Gläubigern die abschließende Prüfung der Unabhängigkeit möglich ist.

Abschließende Erklärung

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben. Sie werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass falsche Angaben sowie die Nichtoffenlegung möglicher Interessenskonflikte als ein Erschleichen der Bestellung angesehen werden kann (BGH, Beschluss vom 6.5.2004, Geschäfts-Nr. IX ZB 349/02) und zur sofortigen Entlassung im vorliegenden Insolvenzverfahren und auch zur zukünftigen Nichtberücksichtigung bei der Bestellung in weiteren Insolvenzverfahren führen kann. Ein Verstoß kann auch zu einem Verlust des Vergütungsanspruchs führen (BGH, Urteil vom 21.10.2010, Geschäfts-Nr. IX ZR 48/10; BGH, Beschluss vom 9.6.2011, Geschäfts-Nr. IX ZB 248/09).

Insolvenzverwalter

Ort, Datum

Unterschrift